

ENTHÜLLER-REGELUNG

der Hochschule von Arnhem und Nijmegen

<i>Gegenstand</i>	<i>Enthüller-Regelung</i>
<i>Vorstandsbeschluss-Nr.</i>	2020/1700
<i>Zustimmung MR:</i>	10.07.2020
<i>Feststellungsdatum</i>	10.07.2020

Artikel 1

In dieser Regelung wird verstanden unter:

Betroffener (betroffene): Ein Mitarbeiter oder ein Student, der eine Meldung über die Vermutung eines Missstands macht.

Mitarbeiter (medewerker): Derjenige, der gegebenenfalls für die HAN tätig ist.

Vermutung eines Missstandes (vermoeden van misstand): Der Verdacht eines Mitarbeiters oder Studenten der HAN, dass innerhalb der HAN ein Missstand vorliegt, insoweit:

- a. der Verdacht auf triftigen Gründen beruht, die sich aus den Kenntnissen ergeben, die der Mitarbeiter oder Student innerhalb der HAN erworben hat, oder die sich aus den Kenntnissen ergeben, die der Mitarbeiter oder Student durch seine Tätigkeiten bzw. Aktivitäten in einem anderen Unternehmen oder einer anderen Organisation erlangt hat; und
- b. das öffentliche Interesse im Falle eines Verstoßes gegen eine gesetzliche Vorschrift, einer Gefahr für die Volksgesundheit, einer Gefahr für die Sicherheit von Personen, einer Gefahr für die Umwelt oder einer Gefahr für das ordnungsgemäße Funktionieren der HAN aufgrund von unzulässigen Handlungen oder Unterlassungen auf dem Spiel steht.

Artikel 2

Diese Regelung ist nachdrücklich nicht zutreffend auf:

- a. das Melden persönlicher Beschwerden bezüglich Arbeits- oder Studienangelegenheiten;
- b. das Melden von Gewissenskonflikten im Zusammenhang mit der Ausführung normaler Unternehmenstätigkeiten; oder
- c. das Äußern von Kritik an den von der HAN getroffenen strategischen Entscheidungen innerhalb der dafür festgelegten Rahmen.

Artikel 3

1. Der Vorstand ernennt zwei innerhalb der Organisation tätige Personen, die über ausreichendes Wissen und Erfahrung verfügen, um eine Meldung auf ihr Wesen beurteilen zu können, zum Untersuchungsbeauftragten.
Einer dieser Untersuchungsbeauftragten wird auf Vorschlag des Mitbestimmungsrates ernannt. Einer der Untersuchungsbeauftragten ist ein Jurist. Der Vorstand ernennt einen der beiden Untersuchungsbeauftragten zum Vorsitzenden.
2. Bei einem Auftrag im Sinne von Artikel 5, Absatz 4 können sich die Untersuchungsbeauftragten in ihrer Untersuchung von maximal zwei, vom Vorsitzenden der Untersuchungsbeauftragten zu bestimmenden Personen beistehen lassen, die innerhalb der HAN tätig sind und die über ausreichend nachweisbare Unabhängigkeit, Kenntnisse und Erfahrung verfügen, um die Meldung auf ihr Wesen beurteilen zu können. Von diesen zwei Personen muss mindestens eine Person Mitglied des Mitbestimmungsrates sein.
3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen bilden zusammen einen Untersuchungsausschuss.
4. Der Untersuchungsbeauftragte, den der Vorstand gemäß Artikel 3, Absatz 1 dieser Regelung zum Vorsitzenden ernannt hat, fungiert als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses.

Artikel 4

1. Liegt ein Ausnahmegrund vor, im Sinne von Artikel 8 Absatz 1, meldet der Mitarbeiter seinem direkten Vorgesetzten eine Vermutung eines Missstandes, oder, wenn er dies nicht für ratsam hält, bei demjenigen, den er für den mutmaßlichen Missstand für verantwortlich hält, oder, wenn er dies nicht für ratsam hält, bei einer Vertrauensperson.
2. Liegt ein Ausnahmegrund vor, im Sinne von Artikel 8 Absatz 1, meldet der Student dem Akademiedirektor des Studiengangs, den er absolviert, eine Vermutung eines Missstandes,

oder, wenn er dies nicht für ratsam hält, bei demjenigen, den er für den mutmaßlichen Missstand für verantwortlich hält, oder, wenn er dies nicht für ratsam hält, bei einer Vertrauensperson.

3. Der Mitarbeiter oder Student hat die Möglichkeit, bei der Vermutung eines Missstandes einen Berater vertraulich zu konsultieren.

Artikel 5

1. Derjenige, dem die Beschwerde gemeldet wurde, hält die Meldung mit Datum, an dem sie eingegangen ist, schriftlich fest und lässt die Festlegung vom Betroffenen zum Einverständnis unterzeichnen, der davon eine Abschrift erhält.
2. Derjenige, dem die Beschwerde gemeldet wurde, sorgt dafür, dass der Vorsitzende des Vorstands unverzüglich über die Meldung und das Datum, an dem sie eingegangen ist, informiert wird. Zudem sorgt er dafür, dass der Vorsitzende des Vorstands eine Abschrift der Festlegung der Meldung erhält. Wenn die Beschwerde den Vorstand betrifft, muss der Aufsichtsrat von der Meldung und dem Datum, an dem sie eingegangen ist, unterrichtet werden.
3. Der Vorsitzende des Vorstands erteilt zwei Untersuchungsbeauftragten unverzüglich den Auftrag zu einer Untersuchung anlässlich der Meldung.
4. Der Vorsitzende der Untersuchungsbeauftragten schickt dem Betroffenen eine Empfangsbestätigung, in der auf die ursprüngliche Meldung verwiesen wird.
5. Die Bearbeitung der Meldung und die Untersuchung anlässlich der Meldung erfolgen vertraulich. Nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstands können Informationen, die die Meldung, die Bearbeitung bzw. die Ergebnisse betreffen, erteilt werden.

Artikel 6

1. Wenn beide Untersuchungsbeauftragten schlussfolgern, dass kein Missstand vorliegen kann, findet keine Untersuchung statt. Der Melder und der Vorstand werden darüber informiert.
2. Liegt ein möglicher Missstand vor, stellen die Untersuchungsbeauftragten, wenn einer von ihnen dies für notwendig oder ratsam hält, einen Untersuchungsausschuss zusammen. Der Melder und der Vorstand werden darüber informiert.
3. Die Untersuchungsbeauftragten bzw. der Untersuchungsausschuss führen gemeinsam eine Untersuchung durch. Für diese Untersuchung sind sie befugt, alle Auskünfte einzuholen, die sie zur Bildung einer Empfehlung für nötig halten.
4. Ist die Untersuchung abgeschlossen, erstellen die Untersuchungsbeauftragten bzw. der Untersuchungsausschuss einen Bericht, in dem ihre Befunde und ihr endgültiges Urteil der Untersuchung wiedergegeben und eventuelle Empfehlungen erteilt werden. Der Bericht wird spätestens acht Wochen nach dem Auftrag, genannt in Artikel 5, Absatz 4 dem Vorstand zur weiteren Erledigung angeboten.

Artikel 7

1. Der Vorsitzende des Vorstands informiert den Betroffenen möglichst umgehend schriftlich über den inhaltlichen Standpunkt des Vorstands bezüglich der vom Betroffenen gemeldeten Vermutung eines Missstandes. Das endgültige Urteil des in Artikel 6, Absatz 4 genannten Berichtes wird dabei im Wesentlichen wiedergegeben. Der Vorsitzende des Vorstandes teilt mit, zu welchen Schritten die Meldung führen wird bzw. geführt hat.
2. Die Untersuchungsbeauftragten empfangen eine Abschrift des in Absatz 1 genannten Schreibens.

Artikel 8

1. Abweichend von den Bestimmungen in Artikel 4 kann der Betroffene die Vermutung eines Missstandes direkt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats melden, wenn:
 - a. er mit dem Standpunkt im Sinne von Artikel 7 Absatz 1, nicht einverstanden ist;
 - b. die Vermutung eines Missstandes ein Mitglied des Vorstands betrifft; oder
 - c. einer der folgenden Ausnahmegründe vorliegt:
 1. es liegt eine Situation vor, in der der Betroffene nach billigem Ermessen Gegenmaßnahmen infolge einer internen Meldung zu befürchten hat;
 2. es besteht eine gesetzliche Pflicht oder Befugnis zu einem externen direkten Melden;
 3. eine frühere gemäß dem Verfahren erfolgte Meldung des (im Wesentlichen) selben Missstandes hat den Missstand nicht beseitigt;

4. es besteht eine akute Gefahr, wobei ein schwerwiegendes und dringliches gesellschaftliches Interesse eine unmittelbare externe Meldung notwendig macht; oder
 5. es liegt eine deutliche Verdunkelungsgefahr oder Gefahr der Vernichtung von Beweismaterial vor.
2. Bei einer Meldung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist in den Artikeln 5, 6 und 7 dieser Regelung für „Vorsitzender des Vorstands“ „Vorsitzender des Aufsichtsrats“ zu lesen und in den Artikeln für „Vorstand“ „Aufsichtsrat“.
 3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats gibt dem Vorsitzenden des Vorstands den Standpunkt anlässlich der Meldung bekannt, nachdem er dafür die Zustimmung des Betroffenen erhalten hat. Abhängig von den Erkenntnissen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats dem Vorsitzenden des Vorstands bezüglich der Abwicklung der Meldung eine verbindliche Empfehlung erteilen.

Artikel 9

1. Der Betroffene, der unter Berücksichtigung der Bestimmungen in dieser Regelung eine Vermutung eines Missstandes gemeldet hat, wird auf keiner Weise in seiner Position benachteiligt, soweit die Benachteiligung die Folge der Meldung wäre.
2. Die Untersuchungsbeauftragten und die Mitglieder eines Untersuchungsausschusses werden auf keiner Weise in ihrer Position benachteiligt, sofern diese Benachteiligung die Folge des Innehabens dieser Position wäre.